

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 4/88

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Cornelia Y [REDACTED], [REDACTED] South West [REDACTED] Str.,
[REDACTED] M [REDACTED]/F [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans H. H [REDACTED],
K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Fr [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] Ma [REDACTED] [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 17. Mai 1988
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nat - des Oberlandesgerichts Koblenz vom
26. November 1987 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die auf die Zweitverfahrens-
richtlinien gestützten Ermessenserwägungen, mit denen das
beklagte Land die am 20. Mai 1985 gegen das klageabweisende
Urteil des Landgerichts Trier vom 14. Oktober 1969 beantrag-
te Abhilfe verweigert hat, in Übereinstimmung mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 144; 1981, 63),
bestätigt. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erin-
nern.

Die Streichungen in der Urschrift wie in Abschriften
des angeführten landgerichtlichen Urteils, das dem damaligen
Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ordnungsgemäß zugestellt
und gegen das Berufung nicht eingelegt wurde, ist kein trif-
tiger Grund für die späte Geltendmachung des Abhilfeverlan-
gens.

Merz

Henkel